



Verlautbarungsblatt

der



A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 20. Dezember 2013

7. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 9. Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)**

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

Gemäß § 21d Abs. 1, 2, 4 und 5 des AMA-Gesetzes 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, wird verordnet:

Milch

§ 1. (1) Bei der Übernahme von Milch zum Versand oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 3,00 je t übernommener Milch. Bei aliquoter Mengenanlieferung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Versender oder der Inhaber des Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs, soweit nicht bereits ein Versender oder Inhaber eines anderen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebs beitragspflichtig ist.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Übernahme der Milch durch den Beitragsschuldner.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(8) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 oder 7 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(9) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Art und Menge der übernommenen Erzeugnisse und

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(10) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Rinder, zum Schlachten bestimmt

§ 2. (1) Bei der Schlachtung von Rindern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 3,70 je Stück geschlachtetem Rind.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen,

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Kälber, zum Schlachten bestimmt

§ 3. (1) Bei der Schlachtung von Kälbern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je Stück geschlachtetem Kalb.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Schweine, zum Schlachten bestimmt

§ 4. (1) Bei der Schlachtung von Schweinen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,75 je Stück geschlachtetem Schwein.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Lämmer und Schafe, zum Schlachten bestimmt

§ 5. (1) Bei der Schlachtung von Lämmern und Schafen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,75 je Stück geschlachtetem Lamm und Schaf.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, in dem die der Untersuchungspflicht nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der Fassung BGBl. I Nr. 171/2013, unterliegenden Tiere geschlachtet werden und monatlich jeweils mehr als fünf Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,-- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,-- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Schlachtgeflügel

§ 6. (1) Bei der Schlachtung von Schlachtgeflügel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Der Beitrag beträgt EUR 0,50 je 100 kg Schlachtgewicht. Bei aliquoten Schlachtzahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße kg. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(4) Beitragsschuldner ist der Inhaber der Geflügelschlächtereier, sofern jährlich mindestens 5 000 Tiere geschlachtet werden.

(5) Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt der Schlachtung.

(6) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei Hausschlachtungen, wenn das Fleisch ausschließlich für den eigenen Verbrauch bestimmt ist und
2. bei Schlachtungen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(7) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(8) Wenn der Beitragsschuldner der AMA glaubhaft macht, dass im Jahresdurchschnitt der zu entrichtende Beitrag geringer als EUR 363,- ist, kann die AMA eine Entrichtung für jeweils drei Kalendermonate genehmigen oder verfügen. Die abweichende Entrichtungsform ist zu widerrufen, wenn die Beitragsschuld in drei aufeinanderfolgenden Monaten jeweils mehr als EUR 363,- beträgt oder wenn die Einbringlichkeit gefährdet erscheint.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Markttordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 7 oder 8 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der geschlachteten Tiere und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Schlachtungen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Legehennen

§ 7. (1) Bei der Haltung von Legehennen zur Erzeugung von Hühnereiern ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 4,40 je 100 Stück Legehennen. Bei aliquoten Haltungszahlen erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Stück. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, der mehr als 500 Legehennen hält.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober für die in den vorangegangenen drei Monaten jeweils am Monatsletzten durchschnittlich gehaltene Legehennenanzahl.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht:

1. bei der Haltung von Legehennen für Zuchtzwecke und
2. bei der Verwendung der Hühnereier für den eigenen Verbrauch.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für die jeweils vorangehenden drei Monate zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Tag, Monat und Jahr des Entstehens der Beitragsschuld,
2. Anzahl der gehaltenen Legehennen und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und die Anzahl der Legehennen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Gemüse

§ 8. (1) Bei der Erzeugung von Gemüse ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt für:

	Beitragssatz je Hektar
1. Gemüse, im Gewächshaus gezogen	EUR 727,00
2. Gemüse, im Folientunnel gezogen	EUR 509,00
3. Frischmarktgemüse intensiv (mit mindestens zwei Ernten pro Jahr und Fläche)	EUR 94,50
4. Frischmarktgemüse extensiv (eine Ernte pro Jahr und Fläche)	EUR 47,50
5. Einlegegurken	EUR 36,50
6. sonstiges Verarbeitungsgemüse	EUR 15,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Gemüseanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshausbewirtschaftung (Foliengewächs- und Glashaus) oder Folientunnelbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 400 m², bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Gemüse genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Pilzen,
2. Heilpflanzen (z. B. Kamille),
3. Gewürzpflanzen zur Samengewinnung (z. B. Kümmel, Senf),
4. Pflanzen zur Ölgewinnung,
5. Zuckerrüben,
6. Spargel, im Pflanzjahr,
7. Kichererbsen, Linsen und Topinambur, wenn diese nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und
8. Gemüse, im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Gemüseerzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Gemüseerzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Obst

§ 9. (1) Bei der Erzeugung von Obst (Kern-, Stein- und Beerenobst) ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(2) Der Beitrag beträgt für:

	Beitragssatz je Hektar
1. Intensivobstbau, im Freiland	EUR 73,00
2. Obst, im Gewächshaus gezogen	EUR 146,00

Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Obstanbauflächen, soweit die Flächen je Bewirtschafter bei Gewächshausbewirtschaftung (Foliengewächs- und Glashaus) ein Mindestausmaß von 400 m², bei Freilandbewirtschaftung ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Obst genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Bewirtschaftung von Flächen zur Erzeugung von:

1. Obst, wenn dieses nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist (z. B. Farbstoffgewinnung),
2. Obst, im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke und
3. Junganlagen im Freiland gemäß Anhang zur Verordnung.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Obsterzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art der Nutzung der der Obsterzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Kartoffeln

§ 10. (1) Bei der Erzeugung von Kartoffeln ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 29,50 je Hektar. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Bewirtschafter der Kartoffelanbauflächen, die je Bewirtschafter ein Mindestausmaß von 0,5 Hektar aufweisen.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. Oktober für die im laufenden Kalenderjahr für die Erzeugung von Kartoffeln genutzten Flächen.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Erzeugung von:

1. Kartoffeln zur Stärke- und Alkoholerzeugung sowie
2. Futter- und Saatkartoffeln, wenn dies im Sammelantrag (Mehrfachantrag-Flächen) gemäß § 3 Abs. 1 INVEKOS-CC-V 2010, StF. BGBl. II Nr. 492/2009, angegeben bzw. durch geeignete Aufzeichnungen nachgewiesen wird.

(6) Die Beitragsschuld ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Art und Ausmaß der für die Kartoffelerzeugung genutzten Flächen und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse und das Ausmaß und die Art

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

der Nutzung der der Kartoffelerzeugung dienenden Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und

4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Gartenbauerzeugnisse

§ 11. (1) Bei der Erzeugung oder Kultivierung von Gartenbauerzeugnissen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 1,50 je 10 Flächeneinheiten. Bei aliquoter Flächenbewirtschaftung erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Ar. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber des Betriebs, der Schnittblumen, Zierpflanzen, Zier- und Nutzgehölze oder deren Pflanzgut auf einer Mindestgrundfläche von 200 Flächeneinheiten erzeugt oder kultiviert. Als Flächeneinheiten gelten folgende Anbauflächen:

- a) bei Schnittblumen, Zierpflanzen oder deren Pflanzgut: 10,0 m² Freiland, 2,0 m² Niederglasflächen (befestigte Mist- und Frühbeete), 1,0 m² Gewächshaus oder beheizbares Folienhaus;
- b) bei Zier- und Nutzgehölzen oder deren Pflanzgut: 20,0 m² Freiland.

Werden die unter den lit. a und b genannten Pflanzen miteinander im zeitlichen Wechsel oder gemischt angebaut, gelten als Flächeneinheit die Quadratmetersätze derjenigen Pflanzen, deren Anbau überwiegt.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 15. April für die im vorangegangenen Kalenderjahr mit Gartenbauerzeugnissen bebauten Flächeneinheiten.

(5) Keine Beitragsschuld entsteht bei der Erzeugung oder Kultivierung von:

1. Forstpflanzgut,
2. Forstgehölzen (Christbaumkulturen etc.),
3. Jungpflanzen, zum Verkauf an Betriebe zur Weiterbewirtschaftung und
4. Gartenbauerzeugnissen im Rahmen eines Lehrbetriebes zur Wissensvermittlung bzw. für Forschungszwecke.

(6) Der Beitrag ist spätestens am letzten Tag des der Entstehung folgenden Kalendermonats an die AMA zu entrichten.

(7) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 6 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das Vorjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat.

(8) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

1. Flächeneinheiten, aufgeschlüsselt nach einzelnen Kategorien gemäß Abs. 3 lit. a und b und deren überwiegender Bebauung mit den einzelnen Gartenbauerzeugnissen im vergangenen Jahr
2. Anzahl der Flächeneinheiten und
3. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(9) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen und Betriebsflächen zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse, die Anzahl der Flächeneinheiten und die Art und Bebauung dieser Flächeneinheiten mit bestimmten Gartenbauerzeugnissen und das Ausmaß der Flächen ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

Basisbeitrag Wein

§ 12. (1) Bei der Ernte einer Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli), die mehr als 3 000 l Wein entspricht, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein oder einer entsprechenden Traubenmenge laut Ernte- und Erzeugungsmeldung (Basisbeitrag). Bei aliquotem Ernteertrag erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(3) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Ernte- und Erzeugungsmeldung eine Traubenmenge pro Weinwirtschaftsjahr geerntet hat, die mehr als 3 000 l Wein entspricht.

(4) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Jänner für die im laufenden Weinwirtschaftsjahr geerntete Menge an Trauben bzw. Wein.

(5) Der Beitrag ist spätestens am 1. Mai an die AMA zu entrichten.

(6) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 5 genannten Termin unter Verwendung eines hierfür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das laufende Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Ernte- und Erzeugungsmeldung gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(7) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge der geernteten Trauben pro Weinwirtschaftsjahr, die mehr als 3 000 l Wein entspricht und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(8) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(9) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 8 durchzuführen.

Flaschenbeitrag Wein

§ 13. (1) Bei Abfüllung und Verkauf von mehr als 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes, ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Agrarmarketingbeitrag (im folgenden Beitrag genannt) zu entrichten.

(2) Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Bei der Vermischung von eingeführtem Wein mit Ursprung im Ausland mit inländischem Wein werden für den eingeführten Wein mit Ursprung im Ausland keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragsschuldner der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird. Für den Anteil des inländischen Weines besteht Beitragspflicht.

(4) Auf außerhalb des Bundesgebiets verbrachten oder exportierten Wein wird kein Beitrag erhoben, wenn vom Beitragsschuldner nachgewiesen wird, dass dieser Wein im Ausland nicht als Wein im Sinne des § 21b Z 14 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, in Behältnissen mit einem Inhalt unter 60 l vermarktet wird.

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

(5) Der Beitrag beträgt EUR 1,10 je 100 l Wein laut Bestandsmeldung oder Begleitpapieren (Flaschenbeitrag). Bei aliquoter abgefüllter und verkaufter Menge erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Bezugsgröße Liter. Das Berechnungsergebnis ist kaufmännisch auf die zweite Kommastelle zu runden.

(6) Beitragsschuldner ist der Inhaber eines Betriebs, der laut Bestandsmeldung mindestens 3 000 l Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l abfüllt und verkauft oder laut Begleitpapieren in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes verbringt oder exportiert.

(7) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. September für die im vorangegangenen Weinwirtschaftsjahr (1. August bis 31. Juli):

1. abgefüllten und verkauften Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie
2. außerhalb des Bundesgebietes verbrachten oder exportierten Mengen an Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l.

(8) Der Beitrag ist spätestens am 1. Jänner an die AMA zu entrichten.

(9) Der Beitragsschuldner hat bis zu dem in Abs. 8 genannten Termin unter Verwendung eines hiefür von der AMA aufgelegten Vordrucks eine Beitragserklärung einzureichen, in der er den für das vorangegangene Weinwirtschaftsjahr zu entrichtenden Beitrag selbst zu berechnen hat. Die Abgabe der Bestandsmeldung sowie der Begleitpapiere gilt als Einreichung der Beitragserklärung.

(10) Der Beitragsschuldner hat zur Feststellung des Beitrags und der Grundlagen seiner Berechnung geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mindestens zu enthalten haben:

1. Menge des abgefüllten und verkauften Weins, soweit diese 3 000 l Wein übersteigt, in Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 60 l sowie Verbringung oder Export von Wein in Behältnissen mit einem Inhalt über 60 l außerhalb des Bundesgebietes und
2. Name und Anschrift des Beitragsschuldners.

(11) Die AMA ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, ermächtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen durch ihre Organe oder die von ihr beauftragten Sachverständigen im gesamten Bundesgebiet die in Betracht kommenden Wirtschaftsräume, Betriebsflächen, Transportmittel und Aufzeichnungen zu überprüfen sowie von den Beitragsschuldnern Berichte und Nachweise zu fordern. Insbesondere

1. ist Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen, Betriebsflächen und Transportmitteln zu gewähren, die der Haltung, Bewirtschaftung oder Aufbewahrung der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen oder dienen können,
2. ist Auskunft über einschlägige Betriebsvorgänge zu geben,
3. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Aufzeichnungen und Unterlagen, aus denen sich insbesondere die Menge der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse ergibt, vorzulegen und ist in diese Einsicht zu gewähren und
4. sind auf Verlangen vorhandene einschlägige Betriebseinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, um eine Überprüfung abwickeln zu können.

(12) Unbeschadet der Kontrolle durch Organe der AMA oder von ihr beauftragter Sachverständiger ist gemäß § 21k AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2013, auch der

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA

Nr. 9.

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Bundeskellereinspektion) ermächtigt, Kontrollen gemäß Abs. 11 durchzuführen.

Übergangsbestimmungen Wein

§ 14. (1) Die Beitragsschuld für den Basisbeitrag gemäß § 12 entsteht erstmalig für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 und ist spätestens am 1. Mai 2014 an die AMA zu entrichten.

(2) Die Beitragsschuld für den Flaschenbeitrag gemäß § 13 entsteht erstmalig für das Weinwirtschaftsjahr 2013/2014 und ist spätestens am 1. Jänner 2015 an die AMA zu entrichten.

(3) Die am 1. Jänner 2013 entstandene Beitragsschuld für den Flächenbeitrag gemäß § 2 der Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung über die näheren Bedingungen zur Entrichtung des Agrarmarketingbeitrages für Wein (AMB-WeinV 2007), Nr. 13/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19. Oktober 2007, kann von der gemäß § 13 Abs. 7 am 1. September 2014 entstehenden Beitragsschuld für den Flaschenbeitrag abgezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 AMB-WeinV 2007 erfüllt sind.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 15. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Schlussbestimmungen

§ 16. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings, Nr. 12/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19. Oktober 2007, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Die Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung über die näheren Bedingungen zur Entrichtung des Agrarmarketingbeitrages für Wein, Nr. 13/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19. Oktober 2007, tritt – ausgenommen § 3 der Verordnung leg. cit. – mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(4) § 3 der Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung über die näheren Bedingungen zur Entrichtung des Agrarmarketingbeitrages für Wein, Nr. 13/2007 im Verlautbarungsblatt der AMA vom 19. Oktober 2007, tritt mit Ablauf des 1. September 2014 außer Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
Präs. Ök.R. Franz Stefan Hautzinger

Verordnung des Verwaltungsrates der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) über die Aufbringung und Entrichtung von Beiträgen zur Förderung des Agrarmarketings sowie den Voraussetzungen und näheren Bedingungen, unter denen von der Beitragsentrichtung abgesehen werden kann (AMA-BeitragsV 2014)

Anhang

Verzeichnis der beitragsfreien Junganlagen gemäß § 9 Abs. 5 Z 3

Junganlagen Obstart	Ertraglose Jahre	Beitragsfreie Jahre (das Pflanzjahr zählt als erstes Jahr)	Beitragspflicht ab dem
Tafeläpfel	2	2	3. Jahr
Tafelbirnen	2	2	3. Jahr
Pfirsiche	2	2	3. Jahr
Marillen	4	4	5. Jahr
Kirschen	3	3	4. Jahr
Weichseln	3	3	4. Jahr
Zwetschken	3	3	4. Jahr
Holunder	1	1	2. Jahr
Strauchbeeren (Heidel-, Brom-, Johannis-, Him-, Stachelbeeren)	2	2	3. Jahr
Erdbeeren im Freiland	1	1	2. Jahr

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
I/1 – Recht, Personal
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-199
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck